

## **Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Uelzen am 07.04.2024**

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Uelzen im Bereich der Kernstadt mit den direkt angrenzenden Gewerbegebieten am Sonntag den 07.04.2024 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Anlass für diese Ausnahme ist der am 07.04.2024 in der Kernstadt und in einem Teilbereich des Gewerbegebietes Breidenbeck der Hansestadt Uelzen stattfindende „Vitaltag“.

Der räumliche Geltungsbereich für die Ausnahme ist im angefügten Stadtplan grau hinterlegt.

### **Begründung:**

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Uelzen als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Der Handelsverein für die Stadt Uelzen e.V. hat in Absprache mit dem Stadtmarketing Uelzen eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG für den 07.04.2024 beantragt und ist Veranstalter des „Vitaltags“.

Der „Vitaltag“ soll sich als regionale Großveranstaltung als fester Bestandteil der Uelzener Veranstaltungen etablieren. Die Veranstaltung prägt diesen Tag und ist Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte am Sonntag.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

### **Inkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem Tage der Bekanntmachung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am 28.03.2024 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen öffentlich bekannt gemacht.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Hiermit ordne ich für die am 07.04.2024 stattfindende Veranstaltung und die damit in Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da im Fall eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und der mit der Veranstaltung verbundene verkaufsoffene Sonntag nicht stattfinden dürfte.

Die Planung und Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ist mit erheblichem personellen und finanziellen Aufwand für den Handelsverein und die teilnehmenden Geschäfte verbunden. Sie bedürfen daher der Planungssicherheit. Ein Scheitern dieses verkaufsoffenen Sonntags durch die grundsätzlich aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der möglichen unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden.

Uelzen, den 20.03.2024

Bürgermeister  
Jürgen Markwardt